



Stellungnahme

der Clearingstelle des Landes Niedersachsen

zum

**Richtlinienentwurf über die Gewährung von Zuwendungen zur
Förderung von in Hightech-Inkubatoren/Akzeleratoren betreuten
Start-ups (HTI-Start-ups)**

für

**das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen
und Digitalisierung**

Hannover, den 16. Juni 2025



Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	3
2. Votum.....	3
2.1. Positive Aspekte.....	3
2.2. Empfehlungen.....	3
2.2.1. Allgemeines.....	3
2.2.2. Gegenstand der Förderung.....	4
2.2.3. Bewilligungsvoraussetzungen.....	5
2.2.4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung.....	5
2.2.5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen.....	6
2.2.6. Anweisungen zum Verfahren.....	6



1. Einleitung

Das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung (**MW**) hat die Clearingstelle des Landes Niedersachsen am 29.04.2025 mit einer Stellungnahme zum Richtlinienentwurf über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von in Hightech-Inkubatoren/Akzeleratoren betreuten Start-ups (HTI-Start-ups) beauftragt. Für die Erarbeitung dieser Stellungnahme hat die **IHKN** bürokratierrelevante Hinweise übermittelt. Die **Clearingstelle** gibt unter Berücksichtigung dieser Hinweise folgendes Votum ab:

2. Votum

2.1. Positive Aspekte

Die **Clearingstelle** unterstützt die Bestimmung aus **Nr. 1.3**, nach der die in der Richtlinie enthaltenen Regelungen für das gesamte Landesgebiet gelten. Hierdurch müssen niedersächsische Unternehmen nicht mehr recherchieren, ob sie für eine Förderung geografisch in Betracht kommen.

Auch die Bestimmung in **Nr. 5.1** ist nach Auffassung der **Clearingstelle** positiv zu bewerten. Sie führt unter anderem dazu, dass sich für die Zuwendungsempfänger keine zusätzlichen Pflichten sowie organisatorischen Aufwände ergeben, wie es beispielsweise bei einem Darlehen der Fall wäre.

Darüber hinaus begrüßt die **Clearingstelle** die Regelung in **Nr. 5.7**. Durch die Nutzung vereinfachter Kostenoptionen ist es nicht mehr erforderlich, jeden Euro einer kofinanzierten Ausgabe zu einzelnen Buchungsbelegen zurückzuverfolgen. Dies verringert nicht nur den Abrechnungsaufwand für die Zuwendungsempfänger, sondern auch für die Verwaltung.

2.2. Empfehlungen

2.2.1. Allgemeines

Die **Clearingstelle** hält es für wichtig, die Vorschläge des Interministeriellen Arbeitskreises (IMAK) zur Vereinfachung niedersächsischer Förderprogramme in der Richtlinie so weit umzusetzen, wie dies bereits möglich ist. Hierfür verweist sie insbesondere auf den Abschlussbericht der Arbeitsgruppe 2.



Die **Clearingstelle** erachtet es ebenfalls als notwendig, sich bei der Erstellung der Förderrichtlinie an den Ergebnissen des Praxischecks „Einfach Gründen für Start-ups“ zu orientieren.¹ Sie hebt in diesem Zusammenhang insbesondere die Bedeutung einer intensiveren Nutzung Künstlicher Intelligenz (KI) sowie den Ausbau des Kundenportals der NBank hervor.

Zudem regen die **IHK** und die **Clearingstelle** an, die Richtlinie dahingehend zu überarbeiten, dass nicht allgemein gebräuchliche Abkürzungen ausgeschrieben werden. Dies betrifft bspw. Abkürzungen wie „VORIS“, „RdErl.“, „Erl.“, „VV“ und „LHO“. Sollte dies aufgrund der aktuell geltenden Musterrichtlinie nicht möglich sein, sollte nach Einschätzung der **Clearingstelle** die Musterrichtlinie entsprechend überarbeitet werden.

2.2.2. Gegenstand der Förderung

Aus **Nr. 2.1** ist für Antragstellende nicht ersichtlich, unter welchen Bedingungen eine Unternehmensneugründung dem Hightech-Segment zugeordnet wird. Das Hightech-Segment sollte daher aus Sicht der **Clearingstelle** durch die Benennung von Branchen konkretisiert werden. Hierfür könnte bspw. auf die Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes zurückgegriffen werden.

Die **IHK** weist im Hinblick auf **Nr. 2.1.1** darauf hin, dass die Verlinkung zur Internetseite des Niedersächsischen Ministeriums für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung (**MB**), auf der die Regionale Innovationsstrategie für intelligente Spezialisierung (RIS3) erläutert wird, zwar zu begrüßen sei. Gleichwohl seien die in der Richtlinie genannten Stärkefelder dort nicht unmittelbar zu finden, sodass eine Einbindung der Stärkefelder auf der verlinkten Internetseite hilfreich sei. Die **Clearingstelle** schließt sich dieser Auffassung an.

In Bezug auf **Nr. 2.1.2** macht die **IHK** darauf aufmerksam, dass dort abermals auf die RIS3-Strategie verwiesen werde. Dies erscheine ihr redundant und verwirre eher, als dass es Klarheit schaffe. Da die **Clearingstelle** diese Einschätzung teilt, spricht sie sich ebenfalls dafür aus, den Verweis auf die RIS3-Strategie zu streichen. Darüber hinaus unterstützt sie die Empfehlung der **IHK**, eine Verlinkung zur STEP-Verordnung in die Richtlinie zu integrieren.

¹ Vgl. hierzu www.clearingstelle-nds.de



2.2.3. Bewilligungsvoraussetzungen

In **Nr. 4.2** wird ein Nachweis über die Machbarkeit des Vorhabens oder das Erreichen des Technology Readiness Levels der Stufe 4 verlangt. Nach Auffassung der **Clearingstelle** sollte in der Richtlinie oder den Informationsmaterialien der Bewilligungsbehörde erläutert werden, ob dieser Nachweis mit der Stellungnahme des betreuenden Hightech-Inkubators (HTI) erbracht wird oder hierfür weitere Unterlagen notwendig sind.

Unter **Nr. 4.2** wird außerdem von einer nach der HTI-Richtlinie geförderten Einrichtung (6. Spiegelstrich) sowie dem betreuenden HTI (7. Spiegelstrich) gesprochen. Sofern in beiden Fällen die HTI der Antragstellenden gemeint sind, sollten die Begriffe aus Sicht der **Clearingstelle** vereinheitlicht werden, um Verwirrung zu vermeiden.

In Bezug auf **Nr. 4.4** sollte nach Einschätzung der **Clearingstelle** in den Informationsmaterialien der Bewilligungsbehörde verdeutlicht werden, wie der Nachweis einer gesicherten Gesamtfinanzierung zu erbringen ist. In diesem Zusammenhang sollte außerdem geprüft werden, ob den Antragstellern hierfür Muster, Vordrucke oder Tabellen eines Kalkulationsprogramms bereitgestellt werden können.

2.2.4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die **IHK** weist mit Blick auf **Nr. 5.4** und **Nr. 5.5** darauf hin, dass für Projekte nach der RIS3-Strategie die maximale Höhe der Zuwendung bei 180.000 Euro läge, die förderfähigen Gesamtausgaben aber maximal 200.000 Euro betragen. Rechnerisch sei dies zwar richtig, wenn es zum Förderhöchstsatz von neunzig Prozent komme. Das Vorbringen der Zahlen an verschiedenen Stellen der Richtlinie könne jedoch für Verwirrung sorgen. Die **Clearingstelle** schließt sich dieser Sichtweise an und unterstützt die vorgeschlagene Straffung und Harmonisierung der Nr. 5.2, 5.4 und 5.5.

Die **IHK** macht zudem darauf aufmerksam, dass in **Nr. 5.5** für Projekte nach der RIS3-Strategie vorhabenspezifische Sachausgaben genannt würden, während in **Nr. 5.6** für Projekte nach der STEP-Verordnung ein Pauschalsatz angewandt werde. Wenngleich der Pauschalsatz zu begrüßen sei, könne das Verständnis der Richtlinie durch folgende Formulierung vereinfacht werden: „Statt vorhabenspezifischer Sachausgaben wird für die förderfähigen Restkosten nach Artikel 56 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 ein Pauschalsatz in Höhe von 40 % der direkten förderfähigen Personalausgaben gewährt.“ Auch die **Clearingstelle** hält eine solche Formulierung für sinnvoll.



2.2.5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Aus **Nr. 6.2** ergeben sich unterschiedliche Prüfrechte und Mitwirkungspflichten. Nach Auffassung der **Clearingstelle** sollte darauf geachtet werden, dass die hierdurch erforderlichen Informationen nur bei den Zuwendungsempfängenden abgefragt werden, wenn diese nicht von einer anderen Stelle eingeholt werden können.

Die **IHKN** hebt hervor, dass **Nr. 6.3** die Möglichkeit eröffne, zusätzlich zu den in den ANBest EFRE/ESF+ geregelten Berichtspflichten, jährlich weitere Kennzahlen von den Zuwendungsempfängenden anzufordern. Die **Clearingstelle** teilt die Einschätzung der **IHKN**, die Notwendigkeit zusätzlicher Kennzahlen zu prüfen und den Begünstigten zusätzliche Berichtspflichten zumindest nicht plötzlich und rückwirkend aufzuerlegen.

Unter **Nr. 6.4** wird bestimmt, dass Zuwendungsempfängende auf die Einhaltung bereichsübergreifender Grundsätze (beispielsweise die EU-Grundrechtecharta und das „Do no significant harm principle“) sowie das Querschnittsziel „Gute Arbeit“ zu achten haben. Aus Sicht der **Clearingstelle** führt diese Regelung zu einem größeren Aufwand bei der Antragstellung und kann die Bereitschaft zur Teilnahme am Förderprogramm verringern. Zudem unterstützt die **Clearingstelle** die Empfehlung der **IHKN**, aus der Richtlinie auf die Bundesrats-Drucksache 343/13 zu verlinken.

2.2.6. Anweisungen zum Verfahren

Die **IHKN** merkt im Hinblick auf **Nr. 7.1** an, dass die Liste der Vorhaben Transparenz schaffe, die sehr zu begrüßen sei. Gleichwohl könne auf der verlinkten Internetseite des MB eine chronologisch absteigende Auflistung ein schnelleres Navigieren ermöglichen. Außerdem hält die **IHKN** es für sinnvoll, auf die Verordnung (EU) 2021/1060 zu verlinken, da diese nicht als allgemein bekannt angenommen werden könne. Diesen Empfehlungen schließt sich die **Clearingstelle** an.

Die sich aus **Nr. 7.7** ergebende Bereitstellung von Vordrucken ist aus Sicht der **Clearingstelle** positiv zu bewerten. Hierbei sollte allerdings darauf geachtet werden, dass der Nachweis über eine einfach ausfüllbare Tabelle eines Kalkulationsprogramms oder eine Browsermaske erbracht werden kann und es bei der Übermittlung an die Bewilligungsbehörde nicht zu Medienbrüchen kommt.